Totalrevision KiBG – Antwortformular

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage «Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)». Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Bitte fügen Sie Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein und **senden Sie das ausgefüllte Antwortformular bis spätestens
7. Juni 2024 an** **info.diafso@sg.ch** **zurück.**

# Stellungnahme eingereicht durch

|  |  |
| --- | --- |
| **Organisation / Unternehmen:**  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Kontaktperson:** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Telefon / E-Mail:** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Datum:** | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

# Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Indirekte Subjektfinanzierung

Das neue St.Galler System basiert auf der indirekten Subjektfinanzierung, d.h. der Geldfluss erfolgt von der öffentlichen Hand an die Betreuungseinrichtung und diese zieht auf der Monatsrechnung der Erziehungsberechtigten die individuelle Vergünstigung ab. Eine Alternative wäre die direkte Subjektfinanzierung, d.h. die Auszahlung der individuellen Vergünstigungen direkt an die Erziehungsberechtigten.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.1*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit der indirekten Subjektfinanzierung einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Um Anspruch auf eine Vergünstigung für die Nutzung eines anerkannten und angemeldeten Kinderbetreuungsangebots zu erhalten, setzt das neue St.Galler System neben dem Wohnsitz im Kanton auch ein Mindestbeschäftigungspensum voraus. Erziehungsberechtigte müssen mindestens in einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.2*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit dem Mindestbeschäftigungspensum als Anspruchsvoraussetzung einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Geltungsbereich: Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien

Das neue St.Galler System fördert die Nutzung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die regelmässig und institutionell erfolgen – namentlich Kindertagesstätten und organisierte Tagesfamilien. Aufgrund dieser Beschränkung ist die schulergänzende Kinderbetreuung – anders als im bisherigen KiBG – nicht mehr in die finanzielle Förderung integriert.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.3.1*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit der Fokussierung auf die familienergänzende Kinderbetreuung einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Berechnung und Umfang der Vergünstigung

Das neue St.Galler System knüpft die Höhe der individuellen Vergünstigung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (einschliesslich einer Obergrenze). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Die Berechnung der individuellen, einkommensabhängigen Vergünstigung erfolgt nach einem linearen Modell. Das detaillierte Berechnungsmodell des Kantons St.Gallen einschliesslich der Werte der einzelnen Parameter wird die Regierung in der ausführenden Verordnung festlegen.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.4*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit den angedachten Rahmenbedingungen der Berechnung einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Finanzierung der Vergünstigungen und Kostentragung

##### Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kanton übernimmt einen Anteil der Kosten für die Vergünstigungen von 20 bis 30 Prozent und die Gemeinde den restlichen Anteil (70 bis 80 Prozent). Diese Bandbreite berücksichtigt einerseits das bestehende Finanzierungsgefüge zwischen den St.Galler Gemeinden und dem Kanton sowie anderseits den Entwicklungstrend der kommunalen Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die genaue Kostenteilung wird auf Verordnungsebene definiert.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.5 und 3.5.3 sowie 6 (zu Art. 15)*

|  |
| --- |
| **Bemerkungen zur Kostenteilung:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

##### Einbezug von Arbeitgebenden

Das neue St.Galler System verzichtet auf eine verpflichtende Beteiligung der Arbeitgebenden. Allerdings soll im Rahmen der weiteren Projektarbeiten geprüft werden, ob eine Integration von freiwillig mitfinanzierenden Arbeitgebenden in das neue Vergünstigungs-system technisch umsetzbar wäre und ob sich der dadurch entstehende administrative Mehraufwand beim Vollzug in einem überschaubaren Umfang hält.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.5.5*

|  |
| --- |
| **Bemerkungen zum Einbezug von Arbeitgebenden:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **Zusatzfrage an Arbeitgebende: Würden Sie diese zusätzliche Möglichkeit in Anspruch nehmen?** |
| ja[ ]  | eher ja[ ]  | eher nein[ ]  | nein[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Prozess

Das neue St.Galler System sieht den Vollzug durch die Gemeinden vor (Vergünstigungsgesuche bearbeiten, Vergünstigungen verfügen und auszahlen). Eine Alternative wäre der Vollzug durch den Kanton, d.h. anstelle der Gemeinden würde stattdessen der Kanton den administrativen Vollzug übernehmen.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit der Ansiedlung der administrativen Vollzugsstelle bei den Gemeinden einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **weitere Bemerkungen zum Prozess:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Informatiklösung

Für den Vollzug des neuen St.Galler Systems ist eine einheitliche Informatiklösung notwendig. Bei der Ausgestaltung der Informatiklösung wird darauf geachtet, dass sie einerseits die rasche Umsetzung begünstigt und anderseits gut mit bereits in der Verwaltung vorhandenen Informatiklösungen abgestimmt ist. Die Informatiklösung soll so ausgestaltet werden, dass sie von den Gemeinden neben dem familienergänzenden Bereich bei Bedarf auch für die Abwicklung eines gemeindeeigenen Vergünstigungssystems im schulergänzenden Bereich genutzt werden kann.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.6*

|  |
| --- |
| **Bemerkungen zur Informatiklösung:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **Zusatzfrage an Gemeinden: Hätten Sie Bedarf, die Informatiklösung für ein gemeindeeigenes Vergünstigungssystem im schulergänzenden Bereich einzusetzen?** |
| ja[ ]  | eher ja[ ]  | eher nein[ ]  | nein[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Gemeinden

##### Beteiligung der Gemeinden am neuen St.Galler System

Die Gemeinden sind verpflichtet, sich am neuen St.Galler System zu beteiligen und wenigstens die vom Kanton festgelegte Mindestvergünstigung an die Erziehungsberechtigten auszurichten.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.8*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit der Beteiligungspflicht für die Gemeinden am neuen St.Galler System einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

##### Aufrechterhaltung des bisherigen kommunalen Engagements

Die Gemeinden haben sowohl innerhalb als auch ausserhalb des neuen St.Galler Systems die Möglichkeit, die Kinderbetreuung finanziell noch stärker zu fördern. Insbesondere bei Gemeinden, die sich bereits selbst stark für die Förderung der Kinderbetreuung engagieren, wird erwartet, dass sie ihr bisheriges Engagement mit Hilfe dieser Möglichkeiten aufrechterhalten. Die Gemeinden sollen das neue System nicht dafür nutzen, ihre eigenen kommunalen Aufwände zu mindern.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitte 3.8 und 6 (zu Art. 19 und 20)*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Fortsetzung des kommunalen Engagements lediglich erwartet und auf eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Engagements verzichtet?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Betreuungseinrichtungen: Normkosten/-tarife

Das neue St.Galler System ist nicht an Normkosten/-tarife geknüpft. Somit werden im Rahmen der Totalrevision des KiBG keine Normtarife definiert und diesbezüglich keine weiteren Vorgaben eingeführt. Die Festlegung der Tarife verbleibt in der Kompetenz der Betreuungseinrichtungen, wobei Gemeinden in der Praxis teilweise einen gewissen Einfluss darauf ausüben.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 3.9*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton nicht in die Festlegung der Normkosten/-tarife eingreift?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Vollzugsbeginn

Grundsätzlich wird angestrebt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2026 in Vollzug treten kann. Aufgrund offener Abhängigkeiten (Zeitbedarf der Gemeinden und Betreuungseinrichtungen für den Systemwechsel, Zeitbedarf für Inbetriebnahme der Informatiklösung) wird die Regierung den Vollzugsbeginn des Gesetzes bestimmen, wobei der Vollzug frühestens per 1. Januar 2026 erfolgt.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 6 (zu «Vollzugsbeginn»)*

|  |
| --- |
| **Inwieweit sind Sie mit dem Vollzugsbeginn per 1. Januar 2026 einverstanden?** |
| vollständigeinverstanden[ ]  | mehrheitlicheinverstanden[ ]  | teilweise einverstanden[ ]  | nicht einverstanden[ ]  |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die kantonalen und kommunalen Fördermittel für die Kinderbetreuung werden mit der Totalrevision des KiBG nicht ausgebaut. Die Gemeinden tragen die Personalkosten ihrer administrativen Vollzugsstelle selbst. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Informatiklösung werden hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

*weitere Ausführungen: vgl. Bericht und Entwurf, Abschnitt 7*

|  |
| --- |
| **Bemerkungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

# Stellungnahme zu weiteren Aspekten

|  |
| --- |
| **Bemerkungen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

*Hinweis für die Vernehmlassung: Während des Vernehmlassungsverfahrens werden die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei (IT-Recht und Datenschutz) noch weiter geschärft und auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durch die Fachstelle für Datenschutz wird parallel zur Vernehmlassung durchgeführt.*